

Kaufpreinsnachlass pro m² bei Erreichen von		
60 bis 79 Punkten	80 bis 99 Punkten	100 Punkten
12 €	16 €	20 €

Hinweise

Der maximale Kaufpreinsnachlass beträgt 20 €/m². Der Kaufpreinsnachlass wird entsprechend der erreichten Prozentpunkte nach Vorlage aller prüffähiger Nachweise erstattet.

Eine weitere Förderung durch das Programm Klima- und Ressourcenschutz der Stadt Neuburg an der Donau ist ausgeschlossen.

Der Antrag auf Förderung durch die Positivliste ist innerhalb von sechs Monaten nach Anzeige über die Nutzungsaufnahme bei der Stadt Neuburg an der Donau, Stabsstelle Umwelt und Agenda 21, unter Vorlage aller erforderlichen Rechnungen und/oder sonstigen Nachweise einzureichen.

Erklärung des Antragstellers

Ich erkläre hiermit, dass ich _____ Punkte der Positivliste erreicht habe. Die durchgeführten Maßnahmen habe ich mit Rechnungen und / oder sonstigen Nachweisen belegt.

Ich versichere, dass die vorstehend gemachten Angaben richtig und vollständig sind. Mir ist bekannt, dass ich Änderungen oder Tatsachen, die für den Kaufpreinsnachlass erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen habe.

Ich versichere, dass ich keinen Antrag auf eine weitere Förderung durch das Programm Klima- und Ressourcenschutz gestellt habe / stellen werde.

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die von mir vorgelegten Fotos von der Stadt Neuburg an der Donau zur Veröffentlichung in Broschüren und im Internet verwendet werden dürfen.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller

Anlagen:

Bitte senden Sie diesen Antrag eigenhändig unterschrieben nach betriebsbereiter Installation und nur zusammen mit folgenden Antragsunterlagen zurück:

1. Detaillierte Rechnungen über alle durchgeführten Maßnahmen im Original.
2. Bei Positionen 1 bis 5 ist der Energieausweis eines vom Bundesamt für Wirtschaft (BAFA) anerkannten Energieberaters vorzulegen sowie eine original unterschriebene (Antragsteller und Sachverständiger) Zweitschrift der jeweiligen KfW – Durchführungsbestätigung
3. Bestätigung der Fachfirma (bei den Positionen 06.-22.)
4. Inbetriebnahmebestätigung mit Datum der Inbetriebnahme der Fachfirma (bei den Positionen 06., 08., 10., 11., 12., 13.)
5. Fotos des Gebäudes von allen vier Seiten sowie installierter Solar-, Photovoltaik-, Heizanlage (wenn möglich in digitaler Form).

Positivliste

bei Veräußerung städtischer Grundstücke zur Wohnhausbebauung

Pos.	Energetische und ökologische Anforderungen als Beitrag zum Klima- und Umweltschutz beim Neubau	erfüllt	Punkte	gesamt
01.	KfW-Effizienzhaus 70 <i>KfW-Effizienzhäuser 70 dürfen den Jahres-Primärenergiebedarf (Q_p) von 70% und den Transmissionswärmeverlust (H_T) von 85% der errechneten Werte für das Referenzgebäude nach Tabelle 1 der Anlage 1 der EnEV 2009 nicht überschreiten. Gleichzeitig darf der Transmissionswärmeverlust nicht höher sein, als nach Tabelle 2 der Anlage 1 der EnEV 2009 zulässig.</i>	<input type="checkbox"/>	20	
02.	KfW-Effizienzhaus 55 <i>KfW-Effizienzhäuser 55 dürfen den Jahres-Primärenergiebedarf (Q_p) von 55% und den Transmissionswärmeverlust (H_T) von 70% der errechneten Werte für das Referenzgebäude nach Tabelle 1 der Anlage 1 der EnEV 2009 nicht überschreiten. Gleichzeitig darf der Transmissionswärmeverlust nicht höher sein, als nach Tabelle 2 der Anlage 1 der EnEV 2009 zulässig.</i>	<input type="checkbox"/>	40	
03.	KfW-Effizienzhaus 40 <i>KfW-Effizienzhäuser 40 dürfen den Jahres-Primärenergiebedarf (Q_p) von 60% und den Transmissionswärmeverlust (H_T) von 45% der errechneten Werte für das Referenzgebäude nach Tabelle 1 der Anlage 1 der EnEV 2009 nicht überschreiten. Gleichzeitig darf der Transmissionswärmeverlust nicht höher sein, als nach Tabelle 2 der Anlage 1 der EnEV 2009 zulässig.</i>	<input type="checkbox"/>	60	
04.	Passivhaus <i>Der Jahresprimärenergiebedarf Q_p darf inklusive Haushaltsstrom 120 kWh/m²a, der Jahresheizwärmebedarf Q_h darf 15 kWh/m²a nicht übersteigen. Die Heizwärmelast darf maximal 10 W/m² betragen.</i>	<input type="checkbox"/>	75	
05.	Plusenergiehaus auf Basis eines KfW Effizienzhaus 55, 40 oder Passivhaus <i>Der Jahresertrag des auf dem Grundstück mit erneuerbaren Energien produzierten Stroms multipliziert mit dem Primärenergiefaktor für Strom (derzeit 2,6) muss über die Simulationsberechnung den verbleibenden Jahres-Primärenergiebedarf aus dem EnEV-Nachweis um mindestens 1500 kWh/a übersteigen.</i>	<input type="checkbox"/>	100	
06.	Heizanlage mit einem CO ₂ -neutralen Brennstoff, z.B. Holzpellets-, Scheitholzkessel (ausgenommen Einzelöfen)	<input type="checkbox"/>	30	
07.	Anschluss der Heizwärmeversorgung an ein Nahwärmenetz mit CO ₂ -neutralem Brennstoff oder Wärmepumpe	<input type="checkbox"/>	20	
08.	Wärmepumpe → Sole/Wasser- und Wasser/Wasserwärmepumpen → Luft/Wasserwärmepumpen	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	20 10	
09.	Hocheffiziente Umwälzpumpen (Energielevel der Klasse A) in Verbindung mit einem hydraulischen Abgleich	<input type="checkbox"/>	5	
10.	Stromeinspeisung mit Blockheizkraftwerk → Treibstoff CO ₂ -neutral, z.B. Biogas oder reines Pflanzenöl (je 1 kW) → Treibstoff aus fossilen Energieträgern, z.B. Erdgas oder Diesel (je 1 kW)	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	5 2	
11.	Solaranlage zur → Warmwasserbereitung → Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	10 15	
12.	Stromeinspeisung mit Photovoltaikanlage (je begonnenes kW und jedes weitere kW)	<input type="checkbox"/>	5	
13.	Zentrale Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung	<input type="checkbox"/>	10	
14.	Regenwasserzisterne zur Nutzung des Regenwassers für → die Gartenbewässerung → die WC-Spülung → technische Geräte (z.B. Waschmaschine)	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	5 10 10	
15.	Anschluss der Waschmaschine an die Warmwasserbereitung	<input type="checkbox"/>	5	
16.	Grauwassernutzung	<input type="checkbox"/>	10	
17.	Dachdeckung mit Betondachstein	<input type="checkbox"/>	5	

18.	Wärmedämmung aus nachwachsenden Rohstoffen und/oder Cellulosedämmstoff im gesamten Gebäude	<input type="checkbox"/>	25
19.	Fenster und Türen aus heimischem Holz	<input type="checkbox"/>	10
20.	Böden aus Naturmaterialien im gesamten Gebäude. Oberflächenbehandlung der Decken, des Fußbodens, der Außen- und Innenwände mit rein mineralischen oder pflanzlichen Stoffen, frei von Erdölprodukten	<input type="checkbox"/>	10
21.	Holzbauten aus europäischem Holz ohne oder mit umweltfreundlichen Holzschutzmitteln behandelt	<input type="checkbox"/>	25
22.	Halogenfreie Ausführung der → Heizungs- und Sanitäranlagen → Elektroinstallationen	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	5 5

Gesamtpunktzahl _____

Anmerkungen zur Positivliste:

Zu 1. bis 5. Maßnahmen können nur alternativ angesetzt werden. Ein Energieausweis sowie die Durchführungsbestätigung mit Nachweis des Energiestandards für das KfW-Programm sind vorzulegen.

zu 6., 7., 8., 11., 13., 14. Maßnahmen müssen die technischen Zuwendungsvoraussetzungen nach Ziffer 3 des Förderprogramms Klima- und Ressourcenschutz erfüllen.

zu 18. z.B. Cellulose, Korkschtüttung, Korkdämmplatten, Weichholzfaserplatten, Schilfrohrdämmplatten, Hanf-, Flachs-, Baumwolle-, Schafwollämmatten ohne Insektenschutzgifte, Permethrin

zu 20. z.B. Naturharzöle, Naturharzwachse

zu 19., 21. Heimische Hölzer sind z.B. Fichte, Kiefer, Lärche.

Die Punkte 19 und 21 können nur alternativ angesetzt werden. Bei Punkt 19 sind ebenso Holz/Alu-Fenster zugelassen.

Bei Verwendung von chemischen Holzschutzmitteln
 → keine lösemittelhaltigen Holzschutzmittel mit PCP, Lindan oder Permethrin;
 → keine teerhaltigen Holzschutzmittel;
 → keine wasserlöslichen Holzschutzmittel mit Fluorsalzen oder Chromaten.
 Zugelassen sind wasserlösliche Holzschutzmittel mit Borsalzen.

zu 22. Zugelassen sind Rohrleitungen aus HDPE, PP, VPE, verzinktem Eisen, Kupfer, Edelstahl. Anschlüsse und Überläufe aus Keramik, Stahl, HDPE, PP.

Elektrokabel und Kabelkanäle sind ohne nähere Bezeichnung halogenhaltig. Es muss auf die Bezeichnung "halogenfrei" (NHXMH-J) geachtet werden.

Alle durchgeführten Maßnahmen sind mit Rechnungen, Bestätigungen bzw. Durchführungsnachweisen durch den Fachbetrieb und / oder sonstigen Nachweisen zu belegen!

Die Stadt Neuburg an der Donau, Stabsstelle Umwelt und Agenda 21, behält sich vor, bei Bedarf zusätzliche Nachweise anzufordern.